

§. 6.

Alljährlich wird die Wahl des Ausschusses erneuert, und können die derzeitigen 4 Mitglieder wieder gewählt werden; diese sind dann aber zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

§. 7.

Mit einer neu gegründeten Buchhandlung darf nicht eher eine Geschäfts-Verbindung angeknüpft werden, bevor selbige dem Ausschuss nicht die Erklärung schriftlich abgegeben, daß sie sich als Mitglied des Buchhändler-Vereins betrachte und sich den bestehenden Statuten unterwerfe.

§. 8.

Der Ausschuss hat den Beitritt sowohl als das Ausscheiden eines Mitgliedes sofort durch das Börsenblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Sollten, was wol kaum zu erwarten sein dürfte, einzelne Handlungen, nachdem diesen Statuten im Allgemeinen beigestimmt worden, nach wiederholter Aufforderung den Anschluß verweigern, so ist jedes Mitglied verpflichtet, mit diesen ebenfalls allen Geschäfts-Verkehr aufzulösen; so wie es laut §. 4 mit denen geschieht, welche nach §. 3 ausscheiden mußten.

§. 10.

Jedem Mitglied liegt die Verpflichtung ob, wenn es im Stande ist zu beweisen, daß ein Mitglied dem einen oder andern §. dieser Statuten zuwider gehandelt hat, dem Ausschuss ohne Weiteres davon Anzeige zu machen.

§. 11.

Wenn ein Mitglied das Uebertreten des einen oder andern §. eines Andern verschwiegen zu haben überwiesen wird, so hat dasselbe die Strafen des §. 3 zu bestehen.

§. 12.

Die von einem Mitgliede verwirkte Strafe wird ihm von dem Ausschuss angekündigt, und sämtlichen Vereins-Mitgliedern zur Kenntnißnahme durch's Börsenblatt mitgetheilt.

§. 13.

Die Strafgeelder, welche zu einem später zu bestimmenden wohlthätigen Zweck verwendet werden können, nimmt der Ausschuss in Empfang und führt darüber Rechnung.

§. 14.

Ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten nebst einem Verzeichniß der Mitglieder erhält jedes Mitglied durch den Ausschuss zugesandt.

Nach Durchlesung und Prüfung des Obigen wird gewiß Niemand mehr zweifeln, daß eine Vereinigung, welche dem in Rede stehenden Rabattgeben ein Ziel setzt, ins Leben zu rufen möglich ist, und welchen segensreichen Einfluß diese auf den gesammten deutschen Buchhandel haben wird ist so einleuchtend, daß wol mit Bestimmtheit angenommen werden darf, daß sich keine deutsche Buchhandlung ausschließen wird der guten Sache beizustimmen. Ich ersuche daher, indem ich mich auf den mehrerwähnten Artikel in No. 81 d. Bl. beziehe, wiederholt ganz ergebenst alle Verlags- und Sortimentsbuchhandlungen Deutschlands und der Schweiz, der Redaktion d. Bl. unverzüglich die Erklärung

abgeben zu wollen, daß sie ihren Privatkunden keinen Rabatt mehr geben wollen, falls sich sämtliche deutsche Buchhandlungen dazu verpflichten würden, wobei ich auch zugleich zu bemerken bitte, ob sie mit obigem Entwurf einverstanden sind, oder was sie daran abzuändern oder hinzuzufügen für gut erachten.

In Folge meines ersten Artikels in No. 81 d. Bl. fragte ich einen meiner Collegen, welcher sehr gegen das Rabattgeben ist, ohne mich ihm als Verf. des Artikels erkennen zu geben: ob er seine Zustimmung der Redaktion mittheilen werde? — worauf er mir zur Antwort gab: meine Zustimmung soll sie haben, will aber erst abwarten wie sich die Sache gestaltet, denn ich glaube nicht, daß sie zu Stande kommen wird, und trotz meines Zuredens blieb er bei seiner Aussage. — Hieraus geht deutlich hervor, daß Diejenigen, welche diese Meinung hegen, die Wichtigkeit des Gegenstandes und die daraus für den gesammten deutschen Buchhandel entstehenden, sich auf jede einzelne Buchhandlung erstreckenden höchst wohlthätigen Folgen nicht erkennen. An diese richte ich daher besonders die dringende Bitte, mit der Abgabe ihrer Erklärung nicht zu zögern, weil sie sonst der Ausführung der guten Sache, die ihnen doch selbst erwünscht ist, sehr hindernd in den Weg treten.

Hoffentlich werde ich recht bald über einen glänzenden Erfolg berichten können.

Seminar-Bibliothek in Grimma betreffend.

(Cl. Nr. 38 dieses Blattes von diesem Jahre.)

Nachträglich gingen an Beiträgen für die am hiesigen Seminar zu errichtende Bibliothek von folgenden Handlungen ein, und zwar von:

Hrn. Becker in Stuttgart. Böbl. Hessel'sche Buchh. in Schw. Hall.
 • Blatt in Altona. • Literatur-Comptoir in Zürich.
 • Brönnner in Frankfurt a/M. Hr. Naumann in Dresden.
 • Deiters in Münster. • Sorge in Oesterode.
 • Gebhardt & Reiland in Leipzig.

wofür ich vorläufig im Namen der Anstalt meinen Dank sage, mit dem Bemerkten, daß die Namen der edlen Geber in den Acten der Anstalt verzeichnet werden.

Grimma, den 29. September 1843.

J. M. Gebhardt.

| Börse in Leipzig am 2. Octbr. 1843. im Vierzehntaler-Buß. | Kurze Sicht. | 2 Monat. | 3 Monat. |
|---|---------------------|---------------------|----------------------|
| | Ang. Gesucht. | Ang. Gesucht. | Ang. Gesucht. |
| Amsterdam | 141 $\frac{1}{4}$ — | 140 $\frac{1}{2}$ — | — — |
| Augsburg | — 103 | — — | — — |
| Berlin | 99 $\frac{1}{4}$ — | — — | — — |
| Bremen | 111 $\frac{1}{2}$ — | — — | — — |
| Breslau | 99 $\frac{1}{4}$ — | — — | — — |
| Frankfurt a. M. | — 57 $\frac{1}{2}$ | — — | — — |
| Hamburg | 149 $\frac{1}{2}$ — | 149 $\frac{1}{2}$ — | — — |
| London | — — | — — | 6.25 $\frac{1}{2}$ — |
| Paris | 80 $\frac{1}{2}$ — | 80 $\frac{1}{2}$ — | — — |
| Wien | 104 $\frac{1}{4}$ — | — — | — — |

Louis'd'or 11 $\frac{1}{2}$, Holl. Duc. 6, Kais. Duc. 6, Bresl. Duc. 6, Bass. Duc. 5 $\frac{1}{2}$,
 Conv.-Species u. Gulden 4 $\frac{1}{2}$, Conv.-Zehn. u. Zwanzig. Kr. 4 $\frac{1}{2}$.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marté.